

---

## 10 BEITRÄGE FÜR EIN NACHHALTIGES REGIERUNGSPROGRAMM

---

Nach den Nationalratswahlen vom 15. Oktober 2017

### Internationale Abkommen

1. Bundesregierung und Nationalrat beschließen zur Erfüllung des Pariser Klimaschutzabkommens eine verbindliche Klima- und Energiestrategie, mit folgenden Zielen und Eckpunkten:

- **Klare Perspektive: Klimaneutral bis 2050**

Ziel: die nahezu vollständige Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2050. D.h. Reduktion des Endenergieverbrauchs in Österreich um 50% gegenüber 2005. Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 90% gegenüber 1990. Naturverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien auf de facto 100% des Endenergiebedarfs. Anstoß einer Ausstiegsstrategie aus den fossilen Energien bei der OMV (zu 31,5 % in Besitz der Republik)

- **Meilensteine 2030:** bilanziell 100% erneuerbarer Strom, 60% des Endenergiebedarfs aus erneuerbaren Quellen, und Reduktion des Endenergieverbrauchs um 30% gegenüber 2005

- **Verlässliches und deutliches CO<sub>2</sub>-Preissignal**

Ein ansteigender CO<sub>2</sub>-Mindestpreis nach schwedischem Vorbild schafft für die Wirtschaft vorhersehbare, stabile Rahmenbedingungen, und wird im Rahmen der Möglichkeiten national umgesetzt. Die Einnahmen werden verwendet zur Senkung der Lohnnebenkosten, für Offensivmaßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien und für Energiesparmaßnahmen.

- **Neuausrichtung steuerlicher Anreize**

Kontraproduktive und umweltschädliche Subventionen, wie etwa die steuerliche Begünstigung von Heizöl oder Diesel oder die Förderung klimaschädlicher Strukturen, werden abgeschafft.

- **Treibhausgasneutralität wird schrittweise zum Standard**

Mobilität, Gebäude und Kraftwerks-Infrastruktur: schrittweiser Ausstieg aus fossiler Energie; insbesondere bei langfristig wirksamen Strukturen sind Vorschriften, Normen und Standards zu setzen, die Treibhausgasneutralität ermöglichen und Lock-In Effekte vermeiden. Z.B. Klarer Zeitplan für Ende von Pkw-Neuzulassungen mit Verbrennungsmotor spätestens im Jahr 2030. Bis dahin Anreize für saubere und sparsamere Pkw in der Gesamtflotte (NoVA-Spreizung), insbesondere bei Firmenwagen. Emissionsfreie Fahrzeuge der öffentlichen Hand als Standard.

- **Ausbau des Öffentlichen Verkehrs**

Sicherstellen der Finanzierung für den Ausbau des Angebots und Fortführung der Bahninfrastruktur-Investitionen (Modernisierung abseits der Hauptstrecken, vollständige Elektrifizierung)

2. Die Bundesregierung verpflichtet sich zu einer internationalen Wirtschafts- und Handelspolitik, in der das Wohl von Mensch und Umwelt im Vordergrund steht sowie Bund und Länder den Primat über die wirksame Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens behalten. Das beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Bundesregierung und Nationalrat lehnen Abkommen ab, die obigen Grundsätzen widersprechen. Das betrifft insbesondere CETA, JEFTA, TTIP und TISA in der geplanten Form.
- Sonderklagerechte für Konzerne abseits der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit werden nicht anerkannt.
- Die Bundesregierung macht sich auf EU-Ebene für einen Kurswechsel der europäischen Handelspolitik stark. Konkrete Reformen für die Handelspolitik müssen definiert und deren Umsetzung vorangetrieben werden.

3. Die Bundesregierung beschließt eine umfassende Lückenanalyse der österreichischen Politikfelder betreffend die 169 Zielvorgaben der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN Agenda 2030, auf deren Basis eine verbindliche Strategie zur Zielerreichung erstellt wird.

Begründung: Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) beinhaltet insgesamt 169 Zielvorgaben in 17 Zielsektoren, die bis 2030 erreicht werden sollen. Darunter befinden sich u.a. Standards für Armutsbekämpfung, Bildung, Gesundheit, Infrastrukturen, nachhaltige Wirtschaftskreisläufe, Energie und Umwelt. Nach einer aktuellen Einschätzung der Bertelsmann Stiftung besteht in Österreich in 15 der 17 Zielsektoren Handlungsbedarf um die Ziele zu erreichen. Eine detaillierte Lückenanalyse des Status Quo durch die Bundesregierung ist daher ein erster Schritt zu einer Umsetzungsstrategie, wie sie zahlreiche andere europäische Staaten (z.B. Deutschland, Dänemark, Schweden, Slowenien, Tschechien) bereits erstellt haben.

4. Die Bundesregierung bekennt sich zur Umsetzung der Aarhus Konvention und legt daher dem Nationalrat entsprechende Rechtsschutz- und Beteiligungsregelungen für die Öffentlichkeit in die Bundeskompetenz betreffende Umweltverfahren zur Beschlussfassung vor.

Begründung: Österreich hat sich in der Aarhus Konvention u.a. zum Rechtsschutz für die Öffentlichkeit in allen Umweltverfahren verpflichtet. Tatsächlich umgesetzt wurde dieser aber nur in Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie bei bestimmten Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen (IPPC-Anlagen), indem anerkannten Umweltorganisationen lt. Liste des BMLFUW Parteistellung gewährt wird. Da in allen anderen Verfahrensarten jedoch bislang keine entsprechenden Regelungen getroffen wurden, läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission sowie wurde Österreich bereits 2014 von der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention auf den Status ‚non compliant‘ zurückgestuft. Zudem sind zahlreiche von Umweltorganisationen angestrebte Verfahren gerichtlich anhängig, weil sie in Genehmigungsverfahren als Parteien übergangen wurden. Diese Situation erzeugt für Projektwerber eine unkalkulierbare Rechtsunsicherheit, da Bescheide nachträglich durch Gerichtsentscheide ihre Gültigkeit verlieren könnten. Zumal der Europäische Gerichtshof zuletzt in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden hat, dass Umweltorganisationen aufgrund derselben Bestimmungen der Aarhus Konvention Parteistellung in Naturverträglichkeitsprüfungen einzuräumen ist.

## Verbraucherschutz

5. Die Bundesregierung bewertet neue Züchtungstechniken wie CRISPR/Cas vorsorgeorientiert als Gentechnik und setzt sich für eine ebensolche Bewertung durch die Europäische Union ein.

Begründung: Die so genannten neuen Züchtungsmethoden operieren auf DNA-Niveau. Sie bedeuten eine gentechnische Veränderung des Erbguts der Pflanze. Die Einstufung als Gentechnik ist relevant, um einen klaren Zulassungsprozess zu ermöglichen: Wie bei der klassischen Trans-Gentechnik müssen somit Risikobewertungen durchgeführt werden. Bereits vorhandene Rechtsgutachten zeigen, dass auch die neuen Züchtungstechniken unter die Gentechnik-Gesetzgebung der EU fallen müssten; dieser Rechtsmeinung hat sich Österreich bis dato angeschlossen. Die neue österreichische Bundesregierung soll diese Einschätzung auch weiterhin in Österreich und gegenüber der EU-Kommission vertreten und sich für eine entsprechende Regulierung einsetzen. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt der neuen Gentechnik sind nicht hinreichend untersucht und damit nicht abschätzbar. Die Einstufung als Gentechnik bedingt eine klare Kennzeichnung und strenge Zulassungsverfahren. Nur derart vorsorgeorientierte Regulierung schafft Transparenz für LandwirtInnen, ProduzentInnen und KonsumentInnen und ermöglicht ein langfristiges Monitoring möglicher Auswirkungen.

6. Die Bundesregierung spricht sich für eine verpflichtende Kennzeichnung eihaltiger Lebensmittel bezüglich der Haltungssysteme der Legehennen aus und setzt sich für eine entsprechende europäische Vorgabe ein.

Begründung: Ethische Kriterien bei der Erzeugung tierischer Produkte werden von den Verbrauchern zunehmend bewertet und in die Kaufentscheidung einbezogen. Eine deutliche, leicht verständliche und sichere Kennzeichnung der Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen spielt dabei eine erhebliche Rolle. Eine einheitliche, transparente und damit verbraucherfreundliche Kennzeichnungspflicht bezüglich der Produktionsumstände fehlt jedoch. Lediglich bei Schaleneiern existiert seit 2004 europaweit eine obligatorische und einheitliche Kennzeichnungspflicht bezüglich des Haltungssystems der Legehennen. Gaststättengewerbe weiterverarbeitet und steckt in Produkten wie Kuchen, Nudeln, Süßwaren oder Mayonnaise. In vielen Fällen kommen diese "versteckten Eier" von Legehennen aus Käfighaltung, was für Verbraucher nicht nachvollziehbar ist. Das Europäische Parlament unterstützt das Recht der Konsumenten auf Information. Eine verbindliche Darstellung der Haltungssysteme bei Eiprodukten sollte daher eingeführt werden, um dem wachsenden Informationsbedürfnis der Verbraucher gerecht zu werden und Transparenz im Sinne der Konsumenten zu schaffen.

## Gewässer- und Hochwasserschutz

7. Die Bundesregierung beschließt zum Schutz von Flussökologie und Siedlungen im Einzugsgebiet von Flüssen:

- ein integriertes Flussschutzprogramm, das Hochwasserschutz und Ökologie in Einklang bringt und Instrumente des ökologischen Hochwasserschutz priorisiert.
- effektive Instrumente der Raumordnung, um unverbaute Flächen zu bewahren und den Flächenverbrauch in Flussräumen auf 0,5 ha/Tag zu verringern.
- Die großen Flüsse werden konsequent aufgeweitet und revitalisiert. Bis 2070 wird jedes Jahr 38 km Flussstrecke und 100 Hektar Aulandschaft aufgewertet.
- Eine Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes, um die geplanten und nötigen Maßnahmen zu finanzieren und umzusetzen.
- Die Übernahme einer koordinierenden Funktion bei der Einrichtung rechtlicher Schutzinstrumente für ökologisch wertvolle Fließgewässerstrecken in Wasser- und Naturschutzrecht.

Begründung: In den letzten 150 Jahren wurden unsere Flusslandschaften intensiv verändert, die Flüsse selbst verbaut, gestaut und eingezwängt. In den Talräumen wurden seit 1950 täglich zwei Hektar Fläche verbraucht. Durch den enormen Nutzungsdruck ist auch die Hochwassergefahr gestiegen. Im Fall extremer Hochwässer sind immer mehr bebaute Flächen gefährdet, während gleichzeitig immer weniger Retentionsräume zur Verfügung stehen, die Wasser aufnehmen und speichern können. Der Klimawandel, mit u.a. mehr Starkregenereignissen, wird das Problem verschärfen. Auch das Potential für zusätzliche Wasserkraftanlagen ist sehr begrenzt. Eine weitere Verbauung von Fließgewässern würde zu schweren Schäden an der Natur und zum Verlust der letzten natürlichen Flussstrecken führen. Daher sollten zuerst die Potenziale von Modernisierungen und Optimierungen existierender Anlagen genutzt werden.

## Biodiversitätsschutz

8. Die Bundesregierung schafft im Einvernehmen mit den Bundesländern eine neue Bundeskompetenz für Biodiversitätsschutz.

- Dem Artikel 10 (1) BV-G „Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten“ wird dem Absatz 10 hinzugefügt: „Erhaltung und Nutzung der Biodiversität“.

Begründung: Nach der aktuell gültigen Kompetenzverteilung existiert für Biodiversitätsschutz eine Zersplitterung von Gesetzgebung und Vollzug zwischen Bund und Ländern, die im Widerspruch zu einem effektiven Schutz der Biodiversität, einer effizienten Verwaltung und nicht zuletzt dem Nachkommen internationaler und europäischer Verpflichtungen steht. So droht etwa aktuell aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern ein Vertragsverletzungsverfahren der EU Kommission wegen Nicht-Umsetzung der EU Verordnung zum Nagoya Protokoll zur Verhinderung von Bio-Piraterie.

## Ressourceneffizienz

9. Die Bundesregierung beschließt die Aktualisierung des Österreichischen Ressourceneffizienz Aktionsplans (REAP) und dessen Erweiterung um verbindliche Ressourcenreduktions- und Ressourceneffizienzziele. Dieser beinhaltet zudem folgende Maßnahmen:

- Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf Produkte
- Regeln zur Verfügbarkeit von kostengünstigen oder kostenlosen Ersatzteilen
- die steuerliche Begünstigung von Dienstleistungen wie Reparatur und Wartung

Begründung: Mineralische Rohstoffe sind auf unserem Planeten nur endlich vorhanden. Ihr Abbau geht zum Teil mit gravierenden ökologischen und sozial schädlichen Auswirkungen einher. Der Gesamt-Rohstoffverbrauch in Österreich und Europa ist bereits jetzt übermäßig hoch und unmöglich auf alle Menschen der Erde verallgemeinerbar. Der Import mineralischer Rohstoffe ist auch im Rahmen von Industrie 4.0 oder der so genannten digitalen bzw. vierten industriellen Revolution von großer Bedeutung. Die österreichische Bundesregierung hat demzufolge eine entsprechende Rohstoffstrategie entwickelt, die sich jedoch bis dato vorrangig auf Fragen der kostengünstigen Verfügbarkeit von Rohstoffen konzentriert. Daher muss diese Strategie in der kommenden Legislaturperiode aktualisiert und um verbindliche Ressourcenreduktions- und -effizienzziele ergänzt werden. Nur so kann Österreich in der Auseinandersetzung mit den bekannten, wohldokumentierten sozialen und ökologischen Problemen im Zusammenhang mit Rohstoffabbau, -verarbeitung und -verwendung eine zukunftsfähige, umfassende Ressourcenpolitik entwickeln, die kohärent mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung ist.

## Spendenabsetzbarkeit

10. Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit um Tierschutzorganisationen, die keine eigenen Tierheime betreiben.

Begründung: 2012 wurde der Kreis begünstigter Spendenempfänger u.a. auf Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, sowie auf Tierheime ausgeweitet. Tierschutzorganisationen, die keine eigenen Tierheime betreiben, blieben jedoch ausgeschlossen, obwohl sie ebenso wichtige Aufgaben wahrnehmen; u.a. entlasten sie die überbelegten österreichischen Tierheime durch kostenlose Vermittlung von Heimtieren an private Halter oder beteiligen sich mit ihrer Expertise an der Weiterentwicklung der Tierschutzgesetzgebung. Eine Schlechterstellung gegenüber dem o.a. Empfängerkreis ist daher sachlich nicht begründbar.

### Rückfragen:

Mag. Thomas Mördinger  
Public Affairs  
Tel.: +43/1/524-9377-11  
Mobil: +43/699 1954 9054  
[thomas.moerdinger@oekobuero.at](mailto:thomas.moerdinger@oekobuero.at)

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung  
Neustiftgasse 36/3a  
1070 Wien  
[www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)  
[www.facebook.com/OEKOBUERO](https://www.facebook.com/OEKOBUERO)